

Friedhofsreglement

**der katholischen Kirchengemeinde
Kreuzlingen-Emmishofen**

vom 1. Januar 2016

(Stand 1. Juni 2025)

Vom Kirchengemeinderat genehmigt am 18. November 2015
und in Kraft gesetzt am 1. Januar 2016

1. Revision

Vom Kirchengemeinderat genehmigt am 14. Mai 2025
und in Kraft gesetzt am 1. Juni 2025

Dieses Reglement ist als Ergänzung zum übergeordneten Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Kreuzlingen gedacht und nicht als dessen Ersatz. Zudem dient es zur Präzisierung von Besonderheiten, welche nur auf den beiden Friedhöfen St. Ulrich und Bernrain vorkommen.

1 Organisation und Verwaltung

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Friedhofordnung und den Grabunterhalt auf den beiden Friedhöfen St. Ulrich und Bernrain der katholischen Kirchengemeinde Kreuzlingen-Emmishofen.
- 2 Für das Bestattungswesen ist die politische Gemeinde Kreuzlingen zuständig.
- 3 Wo dieses Reglement nichts vorschreibt, kommt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Kreuzlingen zur Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die katholische Kirchengemeinde Kreuzlingen-Emmishofen führt die beiden Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain.
- 2 In wichtigen Angelegenheiten entscheidet der Kirchgemeinderat und in dringenden Fällen die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinde.

Art. 3 Verwaltung

- 1 Die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist für die beiden Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain sowie deren ordnungsgemäße Führung verantwortlich. Sie kontrolliert und koordiniert die Arbeiten auf den Friedhöfen.
- 2 Die Verwaltung regelt in Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat den Abruf von Gräbern und die Anlage neuer Grabfelder. Sie ist Ansprechstelle für den Grabunterhalt.
- 3 Die Verwaltung:
 - a. entscheidet mittels Verfügung über die Gesuche zur Errichtung von Grabmalen und dokumentiert die Bestattung in geeigneter Weise.
 - b. veranlasst die Rechnungsstellung für Urnenwandplätze, Erdgräber usw. sowie Zusatzkosten und erteilt Grabkonzessionen für Familiengräber.
 - c. vergibt Arbeiten und Aufträge der Grabpflege an Unternehmungen.
- 4 Die Verwaltung vertritt die katholische Kirchengemeinde als Mitglied in der Friedhofskommission der Stadt Kreuzlingen
- 5 Die Verwaltung kann geeignete Massnahmen zur Behebung von Störungen und anderweitigen Unzulänglichkeiten anordnen.

2 Bestattungsordnung

Art. 4 Bestattungsbewilligung

- ¹ Bestattungen auf den beiden Friedhöfen St. Ulrich und Bernrain sind nur erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des Bestattungsamtes der Stadt Kreuzlingen vorliegt.

Art. 5 Organisation

- ¹ Der Zeitpunkt der Bestattung und Abdankung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Rücksprache mit dem Bestattungsamt festgelegt.
- ² Falls bei einer Bestattung Zusatzgebühren anfallen (Überführungs-, Bewilligungskosten, Priester, Kirchennutzung, Grabplatzgebühr und andere Kosten), werden diese durch die Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ³ Reservationen für Grabfelder sind nicht möglich.

3 Friedhofordnung

Art. 6 Ruhe und Ordnung

- ¹ Die Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain sind Orte der Ruhe und Besinnung.
- ² Auf den Friedhöfen St. Ulrich und Bernrain ist es insbesondere untersagt:
 - a. Blumen, Zweige oder Äste von Sträuchern und Bäumen abzureißen / abzuschneiden.
 - b. Pflanzen oder andere bewegliche Gegenstände zu entwenden.
 - c. Gegenstände einzelner Gräber zu beschädigen, zu verstellen oder zu entfernen.
 - d. andere Bestandteile der Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - e. übermässigen Lärm zu verursachen.
 - f. anderes ungebührliches Verhalten, das der Ruhe und Ordnung eines Friedhofs zuwiderläuft.
- ³ Das Befahren der beiden Friedhöfe mit Fahrzeugen ist verboten. Ausgenommen sind Personentransporte für Menschen mit Behinderung sowie Materialtransporte bei der Ausführung von Friedhofsarbeiten.
- ⁴ Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf den Friedhof mitgeführt werden. Ausnahme: Hunde – für diese gilt aber Leinenpflicht.
- ⁵ Der Friedhof darf nicht als öffentlicher Durchgang benutzt werden.

4 Grabgestaltung

Art. 7 Gräberarten

- ¹ Folgende Gräberarten sind auf den Friedhöfen St. Ulrich und Bernrain möglich:
- a. Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre
 - b. Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder bis 8 Jahre
 - c. Familiengräber für Erdbestattungen
 - d. Priestergräber
 - e. Urnen-Reihengräber
 - f. Urnenwandbeete
 - g. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen
 - h. Gemeinschaftsgrab mit individuellem Grabzeichen
 - i. Baumgräber
 - j. Historische Gräber

Art. 8 Ruhezeit

- ¹ Unter Ruhezeit versteht man den Zeitraum, während dem ein Grab nicht erneut belegt werden darf.
- ² Die Ruhezeit für Erdbestattungsreihengräber, Urnenreihengräber, Urnenwandbeete, Gemeinschaftsgräber und Baumgräber (Gräber nach Art. 7 lit. a, b, e, f, g, h, und i) beträgt 20 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- ³ Die Abgabe von Familiengräbern erfolgt fortlaufend. Eine vorzeitige Reservierung ist ausgeschlossen. Familiengräber werden gegen Bezahlung einer Konzessionsgebühr für die Dauer von 30 Jahren, von der ersten Beisetzung an gerechnet, abgegeben (Gräber nach Art. 7, lit. c).
- ⁴ Die Konzession kann nach Ablauf der 30-jährigen Frist, gegen Entrichtung der dann gültigen Konzessionsverlängerungsgebühr um höchstens weitere 20 Jahre erneuert werden. Eine Erneuerung oder eine weitere Beisetzung wird nur bewilligt, wenn die Friedhofsplanung dies zulässt.

Art. 9 Urnenbeisetzungen

- ¹ Die Beisetzung einer Urne kann in einem bestehenden Grab erfolgen, wenn die Platzverhältnisse es erlauben und die Grabsruhe noch mindestens 5 Jahre dauert. Auf Wunsch der Angehörigen kann diese Frist unterschritten werden. Die ursprüngliche Ruhezeit eines Grabs wird dadurch nicht verlängert.
- ² Die zusätzliche Belegung ist kostenlos.

Art. 10 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Auf Wunsch können entgeltlich Namenstafeln angebracht werden.

Art. 11 Gemeinschaftsgrab mit individuellem Grabzeichen

- ¹ Es besteht die Möglichkeit auf den Gemeinschaftsgrabfeldern eine Steinplatte für ein individuelles Grabzeichen zu erwerben.
- ² Das individuelle Grabzeichen darf selbst gewählt und auf der Steinplatte deponiert werden. Eine Änderung des Grabzeichens durch die Hinterbliebenen ist zulässig.
- ³ Das individuelle Grabzeichen ist bewilligungspflichtig und muss bei der Verwaltung gem. Art. 15 Grabmalgesuch beantragt werden.

Art. 12 Priestergräber

- ¹ Die Kirchgemeinde unterhält innerhalb der Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain Priestergräber. Nach einer Beerdigung einer entsprechenden Person wird der Grabpflegefonds der Kirchgemeinde geäufnet und das Grab wird nach Ablauf der Grabesruhe von 20 Jahren automatisch als historisches Grab geführt.

Art. 13 Historische Grabfelder

- ¹ Auf dem Friedhof St. Ulrich werden die Familiengräber im Eingangsbereich (innerhalb der Hecke und am rechten Rand) von der Kirchgemeinde nicht automatisch nach der Grabesruhe abgeräumt, sondern von der Kirchgemeinde gepflegt und als historisches Grabfeld geführt.
- ² Auf dem Friedhof Bernrain werden die Gräber auf dem Grabfeld A (Nord-West-Teil neben der Kapelle), von der Kirchgemeinde nicht automatisch nach der Grabesruhe abgeräumt, sondern von der Kirchgemeinde gepflegt und als historisches Grabfeld geführt.
- ³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Status (Räumung und Abruf) der historischen Gräber und Grabfelder.
- ⁴ Neue Belegungen sind in historischen Gräber nur als Urnenbestattung möglich.
- ⁵ In historischen Gräbern kann eine Urnenbeisetzung auch durch nicht verwandte Personen erfolgen, sofern keine Angehörigen der ursprünglichen Grabberechtigten mehr existieren oder keine Ansprüche geltend gemacht werden. Das bestehende Grabzeichen darf nicht verändert oder entfernt werden. Es ist jedoch zulässig, ein kleines zusätzliches Grabzeichen zu platzieren, sofern dieses das historische Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt.

Art. 14 Grababru

- ¹ Die Verwaltung ist für den Gräberabru verantwortlich.
- ² Grabfelder werden frühestens nach Ablauf der Ruhezeit nach Art. 8 dieses Reglements abgeräumt.
- ³ Geplante Grabräumungen werden mit einer Frist von sechs Monaten durch öffentliche Publikation auf den offiziellen Publikationsorganen der katholischen Kirchengemeinde Kreuzlingen-Emmishofen bekannt gemacht.
- ⁴ Die Publikation enthält Angaben über den Zeitpunkt des Grababrus, eine Namensliste, eine Auflistung sämtlicher betroffener Grabfelder sowie die Regelung anderer für den Grababru relevanter Sachverhalte.
- ⁵ Über durch Angehörige nicht abgeräumte Grabmale und Gegenstände verfügt die Verwaltung. Sie gehen dann in den Besitz der Kirchengemeinde über.

5 Grabmalgesuche, Grabmasse, -bepflanzung und –unterhalt

Art. 15 Grabmalgesuch

- ¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind der Verwaltung vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzureichen.
- ² Es wird eine Bewilligungsgebühr erhoben gem. Gebührenverordnung des Friedhofreglements der Stadt Kreuzlingen.
- ³ Die Bewilligungsgesuche müssen zwingend folgende Angaben enthalten:
 - a. Zeichnung / Skizzierung des Grabmals im Massstab 1:10
 - b. Material des Grabmals
 - c. Art der Bearbeitung und Beschriftung mit Wortlaut
 - d. Name und Adresse des Auftraggebers
- ⁴ Ohne Bewilligung erstellte Grabmale werden unter Kostenfolge entfernt.

Art. 16 Grabmasse

- ¹ Die Masse der Gräber und Grabmale richten sich nach dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Kreuzlingen.
- ² Grabmale haben sich in das Gesamtbild der Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain harmonisch einzufügen.
- ³ Die Verwaltung kann Änderungen und Abweichungen anordnen.
- ⁴ Die Erstellung der Grabeinfassungen und der Fundamentplatte für das Grabmal ist Sache der Angehörigen.

Art. 17 Grabbepflanzung und Unterhalt

- ¹ Die Bepflanzung sowie der Unterhalt von Gräbern und Grabmalen ist Sache der Angehörigen. Diese können die Bepflanzung selber besorgen oder den Grabunterhalt einem Dritten übertragen.
- ² Für die Dauer der Ruhezeit kann bei der Kirchengemeinde ein Grabunterhaltsfonds errichtet werden. Umfang und Kosten werden in einem Grabunterhaltsvertrag geregelt. Einzelheiten dazu sind im Reglement über den Grabpflegefonds der Kirchengemeinde geregelt.
- ³ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Kirchengemeinde mit einer Dauerbepflanzung versehen.
- ⁴ Durch Angehörige oder beauftragte Dritte erfolgte Grabbepflanzungen dürfen den Bereich des eigenen Grabfeldes nicht überschreiten, die Bepflanzungen dürfen nicht in den Bereich der benachbarten Grabfelder eindringen.
- ⁵ Die Verwaltung kann bei Verstößen oder bei Nichtbeachtung ohne Vorankündigung kostenpflichtige Massnahmen zur Beseitigung, namentlich ein Zurückschneiden überragender Grabbepflanzungen, anordnen.

Art. 18 Urnenwandbeete

- ¹ Die Platten für die Urnenwandbeete sind durch die Angehörigen des/der Verstorbenen von der Kirchengemeinde entgeltlich zu erwerben.
- ² Die Beschriftung der Grabplatten von Urnenwandbeeten hat einheitlich zu erfolgen gemäss Bestattungsamts der Stadt Kreuzlingen.
- ³ Die Kosten für die Beschriftung werden den Gesuchstellenden durch das Bestattungamt der Stadt Kreuzlingen in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Urnenwandbeete werden durch die Kirchengemeinde bepflanzt. Das Belegen der bepflanzten Beete mit Vasen, Blumenstöcken und Friedhofskerzen ist insofern erlaubt, als die bestehende Bepflanzung dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.
- ⁵ Zum Schmuck und persönlichen Gruss an den Urnenwänden kann beim Bestattungamt der Stadt Kreuzlingen gegen Gebühr eine Urnen-Wandhalterung bestellt werden. Diese wird durch das Friedhofspersonal der Stadt Kreuzlingen montiert.
- ⁶ Dekorationen, Gestecke jeglicher Art, Trauerschmuck oder sonstige Gegenstände dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

Art. 19 Haftungsausschluss

- ¹ Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmalen oder Bepflanzungen. Sie haftet nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Grabunterhalt, Vandalismus oder höherer Gewalt.
- ² Für die während Grabunterhaltsarbeiten oder der Errichtung von Grabmalen verursachten Beschädigungen an Grabstellen Dritter oder an Wegen und Anlagen des Friedhofs haften die Hinterbliebenen bzw. der Auftraggeber.

6 Gebühren

Art. 20 Bestattungskosten

- ¹ Die Bestattungskosten richten sich nach dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Kreuzlingen sowie der zugehörigen Gebührenordnung.
- ² Die Kosten für die Benutzung der Kirche für Abdankungen von nicht der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen angehörenden Verstorbenen setzt der Kirchgemeinderat fest.
- ³ Die Kosten für die Beschriftungen der Gemeinschaftsgräber und der Gemeinschaftsgräber mit individuellem Grabzeichen setzt der Kirchgemeinderat fest.

7 Schlussbestimmungen

Art. 21 Einsprache

- ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innerhalb von zwanzig Tagen ab Publikation Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.
- ² Der Kirchgemeinderat entscheidet endgültig.

Dieses Friedhofsreglement der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 14.05.2025 bewilligt worden.
Das Friedhofsreglement wird auf den 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Ganzes Dokument	14.05.2025	01.06.2025	Gender-Sprache gemäss Kirchgemeinde angewendet
Ganzes Dokument	14.05.2025	01.06.2025	Alte Begrifflichkeiten gewechselt (KV mit KGR und Pflege mit Verwaltung)
Art. 1 Abs 1 + 3	14.05.2025	01.06.2025	Satz gestrichen
Art. 2 Abs. 1	14.05.2025	01.06.2025	gestrichen
Art. 2 Abs. 2	14.05.2025	01.06.2025	neu
Art. 3 Abs 1	14.05.2025	01.06.2025	ergänzt
Art. 3 Abs c	14.05.2025	01.06.2025	ergänzt
Art. 3 Abs d	14.05.2025	01.06.2025	neu
Art. 4	14.05.2025	01.06.2025	Titel geändert
Art. 4 Abs 1	14.05.2025	01.06.2025	gestrichen – neu
Art. 4 Abs 2 + 3	14.05.2025	01.06.2025	gestrichen
Art. 5 Abs 1 + 3	14.05.2025	01.06.2025	neu
Art. 7 Abs 1c	14.05.2025	01.06.2025	ergänzt
Art. 7 Abs 1f	14.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 7 Abs h, i + j	14.05.2025	01.06.2025	neu
Art. 8 Abs 2	14.05.2025	01.06.2025	ergänzt
Art. 8 Abs 3 + 4	14.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 9 Titel + Abs 1	14.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 11	14.05.2025	01.06.2025	neu
Art. 12 Abs 1	14.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 12 Abs 5	14.05.2025	01.06.2025	ergänzt
Art. 13	14.05.2025	01.06.2025	neu
Art. 14	14.05.2025	01.06.2025	neu
Art. 16 Abs 1 + 3	14.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 17 Titel	14.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 17 Abs 2	14.05.2025	01.06.2025	ergänzt
Art. 17 Abs 5	14.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 18 Titel	14.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 18 Abs 2 + 3	14.05.2025	01.06.2025	ergänzt
Art. 20 Abs 1	14.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 20. Abs 3	14.05.2025	01.06.2025	neu
Art. 22	14.05.2025	01.06.2025	gestrichen
Art. 22	14.05.2025	01.06.2025	gestrichen
Schlussabschnitt	14.05.2025	01.06.2025	neu
Änderungstabelle	14.05.2025	01.06.2025	neu